

Satzung

des gemeinnützigen Vereins: movinn forward e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf gleichzeitige Verwendung von männlicher und weiblicher Schreibweise verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für das weibliche, das männliche, als auch diverse Geschlecht.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: movinn forward
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Wasserburg am Inn.

§2 Vereinszweck

1. Der Kulturverein arbeitet zum Wohle kulturinteressierter Bürger der Stadt Wasserburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51-68.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Jugendkultur im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - regelmäßig angebotene Workshops für Jugend und Integration. Bei diesen Workshops solle die sportliche Betätigung über ein regelmäßiges Training und die kulturelle Bildung im Vordergrund stehen.
 - die Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen in der Stadt Wasserburg und im Landkreis Rosenheim
 - die Förderung und Durchführung musikalischer, kultureller oder künstlerischer Veranstaltungen für Schüler, Jugendliche oder Personen mit Migrationshintergrund, wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Contests, Sommerfeste, „Go Skateboarding Day (21.06)“ etc.
3. Der Verein nimmt kulturelle Aufgaben in der Stadt Wasserburg wahr, mit dem Ziel, das kulturelle Angebot der Stadt zu intensivieren.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
5. Der Verein ist bestrebt mit anderen kulturellen Vereinen der Stadt Wasserburg in den Austausch zu treten. Diese können auch persönlich unterstützt werden, solange der Zweck der Vereine dem Zweck des Vereins movinn forward e.V. entspricht.
6. Der Verein unterstützt die Aktivitäten der ihm angeschlossenen kulturellen und sportlichen Vereine.
7. Der Verein kooperiert bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Stadt Wasserburg.
8. Der Verein unterhält keine auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Jede Person, gleich welcher Staatsangehörigkeit, kann Mitglied des Vereins werden. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - c. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters
2. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften:
 - ordentliche Mitglieder
 - stumme Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - a. Stumme Mitglieder leisten einmalig einen Beitrag, den sie dem Verein zur freien Verfügung stellen.
 - b. Fördermitglieder leisten einen monatlichen oder jährlichen Spendenbeitrag, den sie dem Verein zur freien Verfügung stellen.
 - c. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder bzw. Fördermitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die gültige Beitrittserklärung besiegelt. Ihre Gültigkeit erlangt diese durch die Unterschrift des Mitglieds und eines Mitglieds des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins,

welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Spenden sind erwünscht.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes / der Mitgliederversammlung: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mitglieder, die als natürliche oder als leitende/geschäftsführende Angestellte juristischer Personen nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheiden, werden ohne besonderen Beschluss als außerordentliche Mitglieder aufgenommen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Kassenwart
2. Der Verein hat einen Vorstand und besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Für den inneren Geschäftsbereich wird bestimmt, dass der/die Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.
3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
4. Zum Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes

Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
10. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
11. Der Vorstand schlägt zur Unterstützung seiner Arbeit, entsprechende Funktionsträger vor. Über den Vorschlag muss die Mitgliederversammlung abstimmen. Funktionsträger bleiben 2 Jahre im Amt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
 - a. Folgende Funktionsträger müssen bestimmt werden:
 - Protokollführer
 - Beauftragter für Öffentlichkeit und Integration
 - Revisor
 - b. Weitere Funktionsträger können jederzeit vorgeschlagen werden
 - c. Der Vorschlag eines Funktionsträgers kann auch durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl der Vorsitzenden;
 - Wahl des Kassenwart;
 - Wahl des Protokollführers
 - Wahl des Beauftragten für Öffentlichkeit und Integration
 - Wahl des Revisor
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderungen
 - Beschluss über die Erhebungen einer Umlage;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
 - Abstimmen über Vorschläge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder.
7. Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.
8. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer (Revisor), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Beruf) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Bilder von Mitgliedern, die im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein entstanden sind, dürfen zu Werbe- und Präsentationszwecken veröffentlicht werden.

Berichtigte Satzung vom 20.06.2021